

Anfrage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-1330/1
erstellt am: 17.07.2014

Abteilung: Jugendamt mit Berufshilfe und Erziehungsberatungsstellen
Verfasser/in: Frau Ute Schneider-Jaksch
Aktenzeichen: L-2/1 S-J/Sch

Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.06.2014 betreffend Inklusionsfälle im Kreis Bergstraße; hier: Beantwortung der Anfrage

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	21.07.2014	Ö	Kenntnisnahme

Erläuterung:

Die Anfrage der FDP-Fraktion wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Wie viele Inklusionsfälle gibt es im Kreis Bergstraße seit Änderung des Hess. Schulgesetzes?

Leistungsberechtigte mit Teilhabeassistenz in Regel –und Förderschule nach § 35a SGB VIII zum Stichtag 31.12. 2013

2011 - 30 ; davon in Regelschulen - 29; davon in Förderschule - 1
2012 - 40 ; davon in Regelschulen - 37; davon in Förderschule - 3
2013 - 68 ; davon in Regelschulen - 63; davon in Förderschule - 5

Leistungsberechtigte mit Teilhabeassistenz in Regel- und Förderschule nach dem SGB XII zum Stichtag 31.12. 2013

2011 - 58 ; davon in Regelschule – 27 ; davon in Förderschule - 31
2012 - 69 ; davon in Regelschule – 33 ; davon in Förderschule - 36
2013 - 94 ; davon in Regelschule – 45 ; davon in Förderschule - 49

Frage 2: Welche Behinderungen liegen im Einzelnen vor?

Im Bereich der Eingliederungshilfe gem. §35a SGB VIII (Jugendhilfe) liegen vor allem folgende Krankheitsbilder vor:

Unterschiedlichste Ausprägungen im Kontext der Autismus – Spektrums – Störungen, Mutismus (Stummheit, psychogenes Schweigen), ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit- und Hyperaktivitätsstörungen), Bindungsstörungen durch unsichere, gestörte Beziehungen zu primären Bezugspersonen im frühen Kindesalter, Angststörungen, Störungen des Sozialverhaltens und weitere Verhaltensstörungen nach ICD 10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten).

Für den Bereich des SGB XII (Sozialhilfe) sind dies:

Körperliche Behinderungen, geistige Behinderungen, Mehrfachbehinderungen unterschiedlichster Art.

Frage 3: Wie viele Inklusionskandidaten wurden abgelehnt und aus welchem Grund?

Im Rahmen der Eingliederungshilfe wurden nach Prüfung der eingegangenen Anträge und den entsprechenden Fachgutachten in allen Fällen eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt und somit keine Anträge abgelehnt.

Anmerkung:

Für eine umfassendere kreisbezogene Beantwortung der Anfrage hat das Jugendamt beim örtlichen Staatlichen Schulamt nachgefragt. Von dort wurde das Jugendamt an das Hessische Kultusministerium (HKM) verwiesen.

In seinem Antwortschreiben vom 18. Juli 2014 verweist das HKM zu den **Fragen 1 und 2** auf eine mit übersandte Tabelle, welche die Anzahl der schulseitig erfassten Inklusivschülerinnen und -schüler im Kreis Bergstraße, gegliedert nach Förderarten und Schuljahren, darstellt (s. Anlage).

Zu Frage 3 teilt das HKM folgendes mit:

„Im Schuljahr 2012/13 wurde der Anspruch auf inklusive Beschulung bei drei Inklusionskandidaten abgelehnt. Im Schuljahr 2013/14 gab es keine Ablehnung. Die jeweilige Begründung für ein negatives Ergebnis des Entscheidungsverfahrens wird nicht erfasst. Der Ablauf des Entscheidungsverfahrens sowie mögliche Gründe für eine Ablehnung sind in §54 HSchG aufgeführt.“

Anlage:

Tabelle des HKM